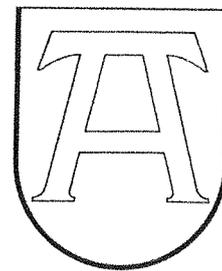


# Amtsblatt

Stadt Marsberg



40. Jahrgang

Herausgegeben am 18.07.2014

Nummer: 7

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

27.	8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 07.07.2014	68
-----	--	----

Ämtliches Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg ([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de))

## 8. Satzung

### zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 07.07.2014

Der Rat der Stadt Marsberg hat auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I.

Die Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.07.2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absätze 2 bis 6 der Hauptsatzung wird die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ jeweils durch die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung wird als Satz 4 angefügt:  
Die politischen Parteien sind bei der Besetzung der Ortsbeiräte nach dem Wahlergebnis zu berücksichtigen.
3. In § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung wird folgender Satz 6 angefügt:  
Die Ortsbürgermeister sind durch die Verwaltung vor der Ausführung von Bauvorhaben in ihrem Stadtbezirk zu informieren.

#### Artikel II.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

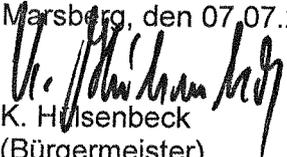
#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 07.07.2014

  
K. Hilsenbeck  
(Bürgermeister)